

**ADONIS**

# Modellreport

15.01.2025

# Musterprozess Widerspruch nach VwGO bearbeiten

## (Geschäftsprozessdiagramm)

### ALLGEMEIN

Prozesstyp	Unterstützungs-/Querschnittsprozess
------------	-------------------------------------

### FIM

Klassifikation (FIM)			
Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens	Name der Klasse	ID der Klasse
FIM Prozesskatalog		Widerspruch nach VwGO bearbeiten	99146009029000
Referenzierte Prozessbibliothek	Prozessbibliothek M-V		
Referenzierte LeiKa-Leistung	Widerspruch nach VwGO Prüfung		
Prozessschlüssel	99146009029000		
Bezeichnung (FIM)	Widerspruch nach VwGO Prüfung		
Stand vom	16.06.2023		
Version (FIM)	01.01.00		
Fachlich freigebende Stelle	FIM-Redaktionszirkel Prozesse und Datenfelder		
Bundesland (FIM)			
Bezeichnung			
01: Schleswig-Holstein			
02: Hamburg			
04: Bremen			
06: Hessen			
07: Rheinland-Pfalz			
08: Baden-Württemberg			
09: Bayern			
10: Saarland			

Bezeichnung
11: Berlin
12: Brandenburg
13: Mecklenburg-Vorpommern
14: Sachsen
15: Sachsen-Anhalt
16: Thüringen

## FIM DETAILS

Detaillierungsstufe (FIM)	
Name	
105: Musterinformation	
Menge	0
Zeitspanne	Pro Jahr
Initiator	Widerspruchsführer/-in
Hauptakteur	Ausgangsbehörde
Mitwirkender	Gericht Widerspruchsbehörde
Ergebnisempfänger	Widerspruchsführer/-in
Auslöser daten- /formularbasiert (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Widerspruch nach VwGO	D99000000031
Ergebnis daten- /formularbasiert (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Widerspruchsbescheid (Widerspruchsverfahren)	D13000124
Abhilfebescheid (Widerspruchsverfahren)	D13000123

### FIM ZUSTANDSANGABEN

Letzter Änderungszeitpunkt	13.01.2025 00:00
Letzter Bearbeiter	FIM-Baustein Prozesse
Anmerkungen zur letzten Änderung	13.01.2025: Detaillierungsstufe von Stamminformation auf Musterinformation geändert
Status	6: fachlich freigegeben (gold)
Fachlich freigegeben am	13.02.2023 00:00
Formell freigegeben am	16.06.2023 00:00
Gültig ab (FIM)	20.02.2022 00:00

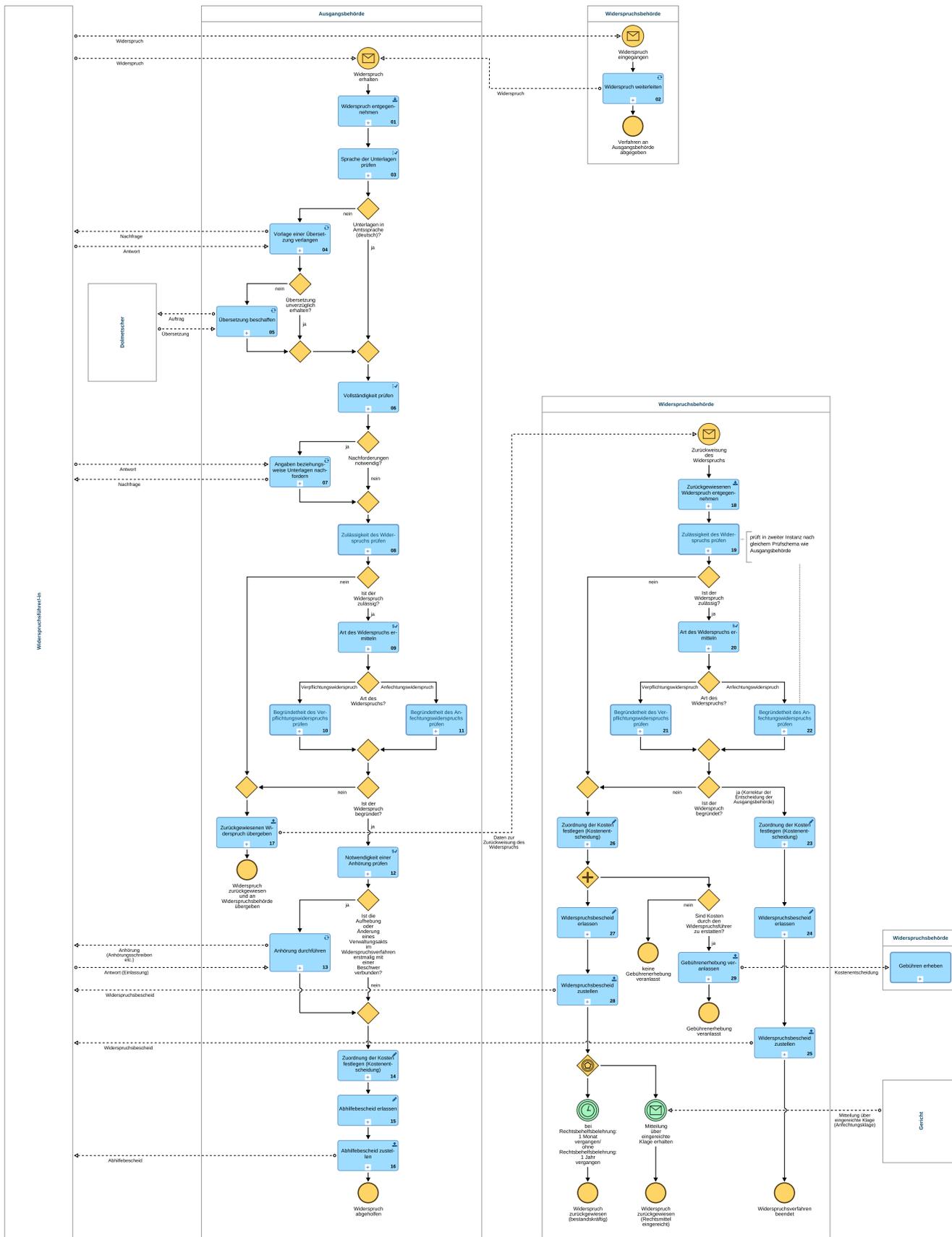
### LEBENSZYKLUS

Status	Freigegeben			
Version	1.00			
Versionshistorie				
Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Neues Modell wurde erstellt.	05.12.2022 10:46	Silke Holzmüller-Laue (extern02@im.mv-regierung.de)	0.01	In Bearbeitung
Kommentar: Bitte um methodische Freigabe (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	23.02.2023 17:46	Silke Holzmüller-Laue (extern02@im.mv-regierung.de)	0.01	In methodischer Prüfung
Kommentar: Rückmeldung siehe E-Mail (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	02.05.2023 12:18	Kati Barth (fim01@mvnet.de)	0.02	In Bearbeitung
Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	09.05.2023 15:40	Silke Holzmüller-Laue (extern02@im.mv-regierung.de)	0.02	In methodischer Prüfung
Kommentar: Anna hat zwar freigegeben, ich habe aber noch eine paar methodische Anmerkungen, Silke. LG Kati (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	19.06.2023 15:14	Kati Barth (fim01@mvnet.de)	0.03	In Bearbeitung

Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Kommentar: Ich hoffe, ich hab jetzt alles erwischt. (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	22.06.2023 17:11	Silke Holzmüller-Laue (extern02@im.mv-regierung.de)	0.03	In methodischer Prüfung
Der Zustandsübergang "Zur fachlichen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	27.06.2023 08:24	Kati Barth (fim01@mvnet.de)	0.03	In fachlicher Prüfung
Der Zustandsübergang "Freigegeben" wurde durchgeführt.	30.06.2023 10:13	Diana Matzek (fim03@mvnet.de)	1.00	Freigegeben
Gültig ab	30.06.2023			
Gültig bis	30.06.2024			
Wiedervorlagdatum	30.05.2024			

## SYSTEMINFORMATION

Autor	Holzmüller-Laue Silke (extern02@im.mv-regierung.de)
Angelegt am	05.12.2022 10:46
Letzter Bearbeiter	subadmin@mvnet.de
Letzte Änderung am	13.01.2025 15:09



## 01 Widerspruch entgegennehmen (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen		
RAG-Version (FIM)	1.00		
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	01		
Handlungsgrundlage (FIM)			
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)	
§ 68 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__68.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__68.html</a>	
§ 69 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__69.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__69.html</a>	
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 68 VwGO</b></p> <p>(1)  <u>Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen.</u> Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder</li> <li>2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.</li> </ol> <p>(2)                      Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.</p> <p><b>§ 69 VwGO</b></p> <p><u>Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.</u></p>		
Eingehende Daten (FIM)			
Dokumentsteckbrief	ID		
Widerspruch nach VwGO	D99000000031		

### RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Widerspruch nach VwGO		99: Keine Vorgabe	Widerspruchsführer/-in

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

### 02 Widerspruch weiterleiten (Teilprozess)

#### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	02	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 68 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__68.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__68.html</a>
§ 69 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__69.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__69.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)</b></p> <p>(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder</li> <li>2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.</li> </ol> <p>(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.</p> <p><b>§ 69 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)</b></p> <p>Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.</p>	

#### RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Widerspruch nach VwGO		1: Papierbasiert - persönlich	Widerspruchsführer/-in
Widerspruch nach VwGO		2: Papierbasiert - postalisch	Widerspruchsführer/-in
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Widerspruch nach VwGO		99: Keine Vorgabe	Ausgangsbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
99: Sonstige Beteiligungsform			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

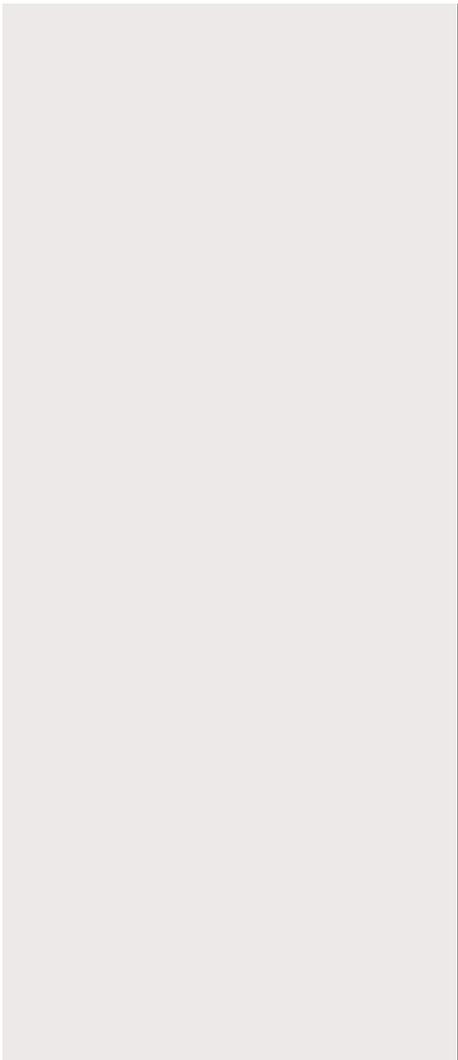
**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**03 Sprache der Unterlagen prüfen (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	03	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 23 VwVfG	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__23.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<b>§ 23 VwVfG (Amtssprache)</b>	



- (1)  
Die Amtssprache ist deutsch.
  
- (2)  
Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigter Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.
  
- (3)  
Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muss, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.
  
- (4)  
Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

**RAG DETAILS (FIM)**

Art der formellen Prüfung (FIM)	5: Form
---------------------------------	---------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("I"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**04 Vorlage einer Übersetzung verlangen (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

---

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	04	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 23 VwVfG	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__23.html</a>

**RAG DETAILS (FIM)**

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsführer/-in
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Nachfrage	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsführer/-in
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Nein		

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**05 Übersetzung beschaffen (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
---------------	----------------------------

RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	05	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 23 (2) VwVfG	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__23.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 23 VwVfG (Amtssprache)</b></p> <p>(2)</p> <p>(...)</p> <p>Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.</p> <p>(...)</p>	

**RAG DETAILS (FIM)**

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Übersetzung	99: Keine Vorgabe	Dolmetscher
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Auftrag	99: Keine Vorgabe	Dolmetscher
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
99: Sonstige Beteiligungsform			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 06 Vollständigkeit prüfen (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	06	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 68 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_68.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_68.html</a>

### RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Nein

## 07 Angaben beziehungsweise Unterlagen nachfordern (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	07	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 68 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_68.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_68.html</a>

### RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten
------------------

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Nachlieferung von Unterlagen	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsführer/-in

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Nachforderungsschreiben	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsführer/-in

Beteiligungsform (FIM)	
Name	
3: Auskunft	

Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja
--------------------------	----

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**08 Zulässigkeit des Widerspruchs prüfen (Teilprozess)**

**ALLGEMEIN**

Teilprozesstyp	Aufrufend
aufgerufener Prozess	TP_Zulässigkeit des Widerspruchs prüfen 1.00

**RAG (FIM)**

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	08
RAG-Beschreibung (FIM)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges §§ 68, 40 VwGO</li> <li>2. Statthaftigkeit §§ 68, 42 VwGO</li> <li>3. Widerspruchsbefugnis §§ 68,42</li> <li>4. Ordnungsgemäße Widerspruchserhebung (Form, Frist) § 70 VwGO</li> <li>5. Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit, ordnungsgemäße Vertretung des Widerspruchsführers (§§ 79,11,12,14 VwVfG)</li> </ol>

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Name als Referenz (Hyperlink)
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Nein

**09 Art des Widerspruchs ermitteln (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	09	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__68.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__68.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)</b></p> <p>(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder</li> <li>2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.</li> </ol> <p>(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.</p>	

**RAG DETAILS (FIM)**

Hilfsmittel (FIM)	keine
Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**10 Begründetheit des Verpflichtungswiderspruchs prüfen (Teilprozess)****ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
aufgerufener Prozess	TP_Begründetheit des Verpflichtungswiderspruchs prüfen 1.00

**RAG (FIM)**

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	10
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Der Verpflichtungswiderspruch ist begründet, soweit die Ablehnung des beantragten VA rechtswidrig und der Widerspruchsführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§§ 68 II, I, 113 V VwGO) oder soweit die Versagung eines Ermessens-VA zweckwidrigerweise erfolgt ist (§ 68 II, I VwGO). Die Ablehnung eines VA ist rechtswidrig, soweit der Widerspruchsführer einen bislang nicht erfüllten Anspruch auf Erlass des VA oder auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung hat.</p> <p>Anspruchsgrundlage ermitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• formelle Voraussetzungen des Anspruchs prüfen (Antragsstellung durch Widerspruchsführer, Zuständigkeit, leistungsspezifische formelle Anforderungen)</li> <li>• Voraussetzungen prüfen (Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage prüfen, Rechtsfolge prüfen - hier keine Prüfung nach allgemeinen Grundsätzen wie Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit u.ä.)</li> <li>• Verletzung subjektiver Rechte des Widerspruchsführers prüfen</li> <li>• Zweckwidrigkeit prüfen (nur bei Ermessens-VA)</li> </ul>

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Name als Referenz (Hyperlink)

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Nein
-------------------------------------------------------------------	------

## 11 Begründetheit des Anfechtungswiderspruchs prüfen (Teilprozess)

### ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
aufgerufener Prozess	TP_Begründetheit des Anfechtungswiderspruchs prüfen 1.00

### RAG (FIM)

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	11
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Der Anfechtungswiderspruch ist begründet, soweit der VA rechtswidrig und der Widerspruchsführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§§ 68 I 1, 113 I 1 VwGO) oder soweit ein Ermessens-VA von der Ausgangsbehörde in zweckwidriger Weise erlassen wurde (§ 68 I 1 VwGO).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>formell-gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ermitteln</li> <li>formelle Rechtmäßigkeit des VA prüfen (sachliche und örtliche Zuständigkeit der Ausgangsbehörde, Einhaltung des Verfahrens, Form und Begründung) --&gt; ggf. Heilung</li> <li>materielle Rechtmäßigkeit (Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage prüfen, Rechtsfolge, Adressat, Bestimmtheit, Durchführbarkeit)</li> <li>rechtswidriger VA? --&gt; kein Ausschluß des Aufhebungsanspruchs durch § 46 VwVfG</li> <li>Verletzung subjektiver Rechte des Widerspruchsführers prüfen</li> <li>Zweckwidrigkeit prüfen (nur bei Ermessens-VA)</li> </ul>

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Name als Referenz (Hyperlink)
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Nein

## 12 Notwendigkeit einer Anhörung prüfen (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum
---------------	------------------------------------------------------

RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	12	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 71 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__71.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__71.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 71 VwGO</b>  <u>Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der Betroffene vor Erlaß des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.</u></p>	

**RAG DETAILS (FIM)**

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**13 Anhörung durchführen (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	13	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 71 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__71.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__71.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 71 VwGO</b>  <u>Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der Betroffene vor Erlaß des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.</u></p>	

**RAG DETAILS (FIM)**

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Einlassung	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsführer/-in
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anhörungs schreiben	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsführer/-in
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
2: Anhörung			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**14 Zuordnung der Kosten festlegen (Kostenentscheidung) (Teilprozess)****RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten		
RAG-Version (FIM)	1.00		
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	14		
Handlungsgrundlage (FIM)			
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)	
§ 72 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__72.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__72.html</a>	
§ 80 VwVfG	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__80.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__80.html</a>	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 72 VwGO</b> Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.</p> <p><b>§ 80 VwVfG (Erstattung von Kosten im Vorverfahren)</b> (1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 unbeachtlich ist. Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder</li> <li>• einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,</li> </ul> <p>erlassen wurde. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.</p> <p>(2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.</p> <p>(3) Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest; hat ein Ausschuss oder Beirat (§ 73 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) die Kostenentscheidung getroffen, so obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuss oder Beirat gebildet ist. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vorverfahren bei Maßnahmen des Richterdienstrechts.</p>	
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Kostenentscheidung	

**RAG DETAILS (FIM)**

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**15 Abhilfebescheid erlassen (Teilprozess)****RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	15	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 72 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__72.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__72.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<b>§ 72 VwGO</b> <u>Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.</u>	
Ausgehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Abhilfebescheid (Widerspruchsverfahren)	D13000123	

**RAG DETAILS (FIM)**

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 16 Abhilfebescheid zustellen (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	16	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 VwZG	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwzg_2005/_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwzg_2005/_2.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 2 VwZG (Allgemeines)</b></p> <p>(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.</p> <p>(2) Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post), einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter oder durch die Behörde ausgeführt. Daneben gelten die in den §§ 9 und 10 geregelten Sonderarten der Zustellung.</p> <p>(3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten. § 5 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	

### RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Abhilfebescheid (Widerspruchsverfahren)		99: Keine Vorgabe	Widerspruchsführer/-in

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 17 Zurückgewiesenen Widerspruch übergeben (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	17	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 73 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__73.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__73.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 73 VwGO</b></p> <p>(1)                      Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die nächsthöhere Behörde, soweit nicht durch Gesetz eine andere höhere Behörde bestimmt wird,</li> <li>2. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,</li> <li>3. in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird.</li> </ol> <p>Abweichend von Satz 2 Nr. 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.</p> <p>(2)                      Vorschriften, nach denen im Vorverfahren des Absatzes 1 Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, bleiben unberührt. Die Ausschüsse oder Beiräte können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 auch bei der Behörde gebildet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.</p> <p>(3)                      Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.</p>	

### RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Zurückweisung des Widerspruchs	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsbehörde

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**18 Zurückgewiesenen Widerspruch entgegennehmen (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen		
RAG-Version (FIM)	1.00		
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	18		
Handlungsgrundlage (FIM)			
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)	
§ 68 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__68.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__68.html</a>	
§ 69 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__69.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__69.html</a>	
Eingehende Daten (FIM)			
Dokumentsteckbrief		ID	
Widerspruch nach VwGO		D99000000031	
Eingehende Daten - sonstige (FIM)	Daten zur Zurückweisung des Widerspruchs		

**RAG DETAILS (FIM)**

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Widerspruch nach VwGO		99: Keine Vorgabe	Widerspruchsführer/-in

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**19 Zulässigkeit des Widerspruchs prüfen (Teilprozess)**

**ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
aufgerufener Prozess	TP_Zulässigkeit des Widerspruchs prüfen 1.00

**RAG (FIM)**

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	19
--------------------------------	----

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Name als Referenz (Hyperlink)
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**20 Art des Widerspruchs ermitteln (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	20	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	104: Gesetz	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
RAG-Beschreibung (FIM)	<b>§ 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)</b>	
	(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn 1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder 2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.	
	(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.	

**RAG DETAILS (FIM)**

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**21 Begründetheit des Verpflichtungswiderspruchs prüfen (Teilprozess)**

**ALLGEMEIN**

Teilprozesstyp	Aufrufend
aufgerufener Prozess	TP_Begründetheit des Verpflichtungswiderspruchs prüfen 1.00

**RAG (FIM)**

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	21
RAG-Beschreibung (FIM)	Der Verpflichtungswiderspruch ist begründet, soweit die Ablehnung des beantragten VA rechtswidrig und der Widerspruchsführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§§ 68 II, I, 113 V VwGO) oder soweit die Versagung eines Ermessens-VA zweckwidrigerweise erfolgt ist (§ 68 II, I VwGO). Die Ablehnung eines VA ist rechtswidrig, soweit der Widerspruchsführer einen bislang nicht

	<p>erfüllten Anspruch auf Erlass des VA oder auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung hat.</p> <p>Anspruchsgrundlage ermitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>formelle Voraussetzungen des Anspruchs prüfen (Antragsstellung durch Widerspruchsführer, Zuständigkeit, leistungsspezifische formelle Anforderungen)</li> <li>Voraussetzungen prüfen (Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage prüfen, Rechtsfolge prüfen - hier keine Prüfung nach allgemeinen Grundsätzen wie Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit u.ä.)</li> <li>Verletzung subjektiver Rechte des Widerspruchsführers prüfen</li> <li>Zweckwidrigkeit prüfen (nur bei Ermessens-VA)</li> </ul>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Name als Referenz (Hyperlink)
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Nein

**22 Begründetheit des Anfechtungswiderspruchs prüfen (Teilprozess)**

**ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
aufgerufener Prozess	TP_Begründetheit des Anfechtungswiderspruchs prüfen 1.00

**RAG (FIM)**

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	22
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Der Anfechtungswiderspruch ist begründet, soweit der VA rechtswidrig und der Widerspruchsführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§§ 68 I 1, 113 I 1 VwGO) oder soweit ein Ermessens-VA von der Ausgangsbehörde in zweckwidriger Weise erlassen wurde (§ 68 I 1 VwGO).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>formell-gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ermitteln</li> <li>formelle Rechtmäßigkeit des VA prüfen (sachliche und örtliche Zuständigkeit der Ausgangsbehörde, Einhaltung des Verwaltungsverfahrens, Form und Begründung) --&gt; ggf. Heilung</li> <li>materielle Rechtmäßigkeit (Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage prüfen, Rechtsfolge, Adressat, Bestimmtheit, Durchführbarkeit)</li> <li>rechtswidriger VA? --&gt; kein Ausschluß des Aufhebungsanspruchs durch § 46 VwVfG</li> </ul>

- Verletzung subjektiver Rechte des Widerspruchsführers prüfen
- Zweckwidrigkeit prüfen (nur bei Ermessens-VA)

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Name als Referenz (Hyperlink)
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Nein

**23 Zuordnung der Kosten festlegen (Kostenentscheidung) (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	23	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 72 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__72.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__72.html</a>
§ 80 VwVfG	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__80.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__80.html</a>

RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 72 VwGO</b>                  Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab <u>und entscheidet über die Kosten.</u></p> <p><b>§ 80 VwVfG (Erstattung von Kosten im Vorverfahren)</b>                  (1)                  Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 unbeachtlich ist. Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen</p>
------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> <li>eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder</li> <li>einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,</li> </ul> <p>erlassen wurde. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.</p> <p>(2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.</p> <p>(3) Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest; hat ein Ausschuss oder Beirat (§ 73 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) die Kostenentscheidung getroffen, so obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuss oder Beirat gebildet ist. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vorverfahren bei Maßnahmen des Richterdienstrechts.</p>
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Kostenentscheidung

**RAG DETAILS (FIM)**

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**24 Widerspruchsbescheid erlassen (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	24

Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 72 VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__72.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__72.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<b>§ 72 VwGO</b> Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm <u>ab</u> und entscheidet über die Kosten.	
Ausgehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Widerspruchsbescheid (Widerspruchsverfahren)	D13000124	

**RAG DETAILS (FIM)**

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**25 Widerspruchsbescheid zustellen (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	25	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 VwZG	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwzg_2005/__2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwzg_2005/__2.html</a>
§ 73 (3) VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__73.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__73.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<b>§ 73 VwGO</b> (3)	

	<p>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.</p> <p>(...)</p> <p><b>§ 2 VwZG (Allgemeines)</b></p> <p>(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.</p> <p>(2) Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post), einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter oder durch die Behörde ausgeführt. Daneben gelten die in den §§ 9 und 10 geregelten Sonderarten der Zustellung.</p> <p>(3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten. § 5 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**RAG DETAILS (FIM)**

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Widerspruchsbescheid (Widerspruchsverfahren)		2: Papierbasiert - postalisch	Widerspruchsführer/-in

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**26 Zuordnung der Kosten festlegen (Kostenentscheidung) (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten
RAG-Version (FIM)	2.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	26
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 73 (3) VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__72.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__72.html</a>
§ 80 VwVfG	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__80.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__80.html</a>

## RAG-Beschreibung (FIM)

**§ 73 VwGO**

(3)

Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

**§ 80 VwVfG (Erstattung von Kosten im Vorverfahren)**

(1)

Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 unbeachtlich ist. Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen

- eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
- einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,

erlassen wurde. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2)

Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

(3)

Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest; hat ein Ausschuss oder Beirat (§ 73 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) die Kostenentscheidung getroffen, so obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuss oder Beirat gebildet ist. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.

(4)

	Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vorverfahren bei Maßnahmen des Richterdienstrechts.
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Kostenentscheidung

**RAG DETAILS (FIM)**

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**27 Widerspruchsbescheid erlassen (Teilprozess)****RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	27	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 73 (3) VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__73.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__73.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Begründung</li> <li>Kosten</li> <li>Rechtsbehelfsbelehrung</li> </ul> <p><b>§ 73 VwGO</b> (3) <u>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.</u></p>	
Ausgehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Widerspruchsbescheid (Widerspruchsverfahren)	D13000124	

Dokumentsteckbrief	ID

**RAG DETAILS (FIM)**

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Nein

**28 Widerspruchsbescheid zustellen (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	28	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 VwZG	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwzg_2005/_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwzg_2005/_2.html</a>
§ 73 (3) VwGO	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_73.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_73.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 73 VwGO</b>                      (3)                      Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.                      (...)</p> <p><b>§ 2 VwZG (Allgemeines)</b>                      (1)                      Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.                      (2)                      Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post), einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter oder durch</p>	

die Behörde ausgeführt. Daneben gelten die in den §§ 9 und 10 geregelten Sonderarten der Zustellung.  
 (3)  
 Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten. § 5 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

**RAG DETAILS (FIM)**

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Widerspruchsbescheid (Widerspruchsverfahren)		99: Keine Vorgabe	Widerspruchsführer/-in

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**29 Gebührenerhebung veranlassen (Teilprozess)**

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	29	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 80 VwVfG	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__80.html">https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__80.html</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 80 VwVfG (Erstattung von Kosten im Vorverfahren)</b></p> <p>(1)                      Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die</p>	

Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 unbeachtlich ist. Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen

1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,

erlassen wurde. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2)  
Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

(3)  
Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest; hat ein Ausschuss oder Beirat (§ 73 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) die Kostenentscheidung getroffen, so obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuss oder Beirat gebildet ist. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.

(4)  
Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vorverfahren bei Maßnahmen des Richterdienstrechts.

**RAG DETAILS (FIM)**

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Einleitung Gebührenerhebung	99: Keine Vorgabe	Widerspruchsbehörde

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

### Art des Widerspruchs? (Exklusives Gateway)

#### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

#### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

### Art des Widerspruchs? (Exklusives Gateway)

#### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

#### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

### Ausgangsbehörde (Pool)

#### ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

#### PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Ausgangsbehörde
Minimum	0
Maximum	1

#### DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

### Dolmetscher/Übersetzer (Pool)

**ALLGEMEIN**

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

**PARTNEREIGENSCHAFTEN**

Referenzierter Partner (Rolle)	Dolmetscher
Minimum	0
Maximum	1

**DARSTELLUNG**

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

**Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

**Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Ereignisbasiert
-----	-----------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

**Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**

**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

**Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

**Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

**Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

**Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**

**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

**Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**

**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

**Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**

**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

**Gebühren erheben (Teilprozess)**

**ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
-------------------------------------------------------------------	----

## Gebührenerhebung veranlasst (Endereignis)

### DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

## Gericht (Pool)

### ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

### PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Gericht
Minimum	0
Maximum	1

### DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

## Ist der Widerspruch begründet? (Exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

**Ist der Widerspruch begründet? (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

**Ist der Widerspruch zulässig? (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

**Ist der Widerspruch zulässig? (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

**Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwerde verbunden? (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

**Mitteilung über eingereichte Klage erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))****EREIGNISTYP**

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

**Nachforderungen notwendig? (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

**Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

**Sind Kosten durch den Widerspruchsführer zu erstatten? (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

--	--

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

**Textanmerkung (Textanmerkung)**

prüft in zweiter Instanz nach gleichem Prüfschema wie Ausgangsbehörde

**ALLGEMEIN**

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

**Unterlagen in Amtssprache (deutsch)? (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

**Verfahren an Ausgangsbehörde abgegeben (Endereignis)****DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

**Widerspruch abgeholfen (Endereignis)****DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

**Widerspruch eingegangen (Startereignis)****EREIGNISTYP**

Typ	Top-Level
Nachricht	Ja

**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

**Widerspruch erhalten (Startereignis)****EREIGNISTYP**

Typ	Top-Level
Nachricht	Ja

**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

**Widerspruch zurückgewiesen (Rechtsmittel eingereicht) (Endereignis)****DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

**Widerspruch zurückgewiesen (bestandskräftig) (Endereignis)****DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

**Widerspruch zurückgewiesen und an Widerspruchsbehörde übergeben (Endereignis)****DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

**Widerspruchsbehörde (Pool)**

**ALLGEMEIN**

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

**PARTNEREIGENSCHAFTEN**

Referenzierter Partner (Rolle)	Widerspruchsbehörde
Minimum	0
Maximum	1

**DARSTELLUNG**

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

**Widerspruchsbehörde (Pool)****ALLGEMEIN**

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

**PARTNEREIGENSCHAFTEN**

Referenzierter Partner (Rolle)	Widerspruchsbehörde
Minimum	0
Maximum	1

**DARSTELLUNG**

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

**Widerspruchsbehörde (Pool)****ALLGEMEIN**

--	--

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

## PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Widerspruchsbehörde
Minimum	0
Maximum	1

## DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

## Widerspruchsführer/-in (Pool)

### ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

## PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Widerspruchsführer/-in
Minimum	0
Maximum	1

## DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

## Widerspruchsverfahren beendet (Endereignis)

### DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

**Zurückweisung des Widerspruchs (Startereignis)****EREIGNISTYP**

Typ	Top-Level
Nachricht	Ja

**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

**bei Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Monat vergangen/ ohne Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Jahr vergangen (Zwischenereignis (Sequenzfluss))**

**EREIGNISTYP**

Typ	Eintretend
Zeit	Ja

**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

**keine Gebührenerhebung veranlasst (Endereignis)****DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

**Übersetzung unverzüglich erhalten? (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

## DARSTELLUNG

Darstellung (Name)
unten